

# **Wasserzweckverband**

**„Inn-Salzach“**

Sitz

84533 Haiming, Niedergottsau, Holzhauser Str. 13

## **Beitrags- und Gebührensatzung**

zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes „Inn-Salzach“

in der ab 01. Juli 2007 geltenden Fassung  
geändert zum 01.07.2011

Die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Inn-Salzach“ hat am 24.04.2007 eine Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes „Inn-Salzach“ beschlossen.

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach  
(BGS-WAS)**

**Vom 25. April 2007**

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - erlässt der Wasserzweckverband Inn-Salzach folgende Satzung:

**§ 1 Beitragserhebung**

Der Wasserzweckverband Inn-Salzach erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach einen Beitrag.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

**§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die größer als 1400 m<sup>2</sup> sind, beträgt die beitragspflichtige Grundstücksfläche das 3fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 1400 m<sup>2</sup>.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen und für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |               |                                     |
|---|---------------|-------------------------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,38 € netto, | 0,45 € brutto (inkl. gesetzl. MWSt) |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 3,11 € netto, | 3,70 € brutto (inkl. gesetzl. MWSt) |

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

## § 9 Gebührenerhebung

Der Wasserverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- |                            |                      |                                     |
|----------------------------|----------------------|-------------------------------------|
| Bis 2,5m <sup>3</sup> /h   | netto 65,00 €/Jahr*  | brutto 69,55 € inkl. gesetzl. MWSt  |
| Bis 6,0m <sup>3</sup> /h   | netto 82,00 €/Jahr*  | brutto 87,74 € inkl. gesetzl. MWSt  |
| bis 10,0m <sup>3</sup> /h  | netto 92,00 €/Jahr*  | brutto 98,44 € inkl. gesetzl. MWSt  |
| über 10,0m <sup>3</sup> /h | netto 500,00 €/Jahr* | brutto 535,00 € inkl. gesetzl. MWSt |
- über 20m<sup>3</sup>/h nach besonderer Vereinbarung mit dem Zweckverband.
- (3) Die Grundgebühr bei vorübergehender Wasserentnahme (Bauwasser, Schausteller u.ä.), für die eine Verbrauchsgebühr nach § 10 Abs. 4 BGS/WAS verrechnet wird, beträgt einmalig 50,00 € netto, 53,50 € (inkl. gesetzl. MWSt).

### § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr beträgt netto 1,25 €, brutto 1,49 € inkl. gesetzl. MWSt pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,00 €/m<sup>3</sup> netto, 1,07 €/m<sup>3</sup> brutto inkl. gesetzl. MWSt entnommenen Wassers.

\* evtl. auch Beträge je Monat

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Wasserzweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 12 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet mit dem 30.06. des Folgejahres. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 60% der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 15 Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 04. August 2004 und frühere erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den oben aufgeführten Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft. Letzte Änderung 01.07.2011.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wassersatzung des Zeckverbandes Inn-Salzach vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 2004, außer Kraft.

Niedergottsau, den 25. April 2007

Lehner Franz  
1. Vorsitzender  
Stellvertreter